STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2023/0850	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	05.07.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	20.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Mitteilungstext

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz („Wind-an-Land-Gesetz“), das am 01.02.2023 in Kraft trat, verbindliche Flächenziele zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen vorgegeben. Allen einzelnen Bundesländern sind sogenannte Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land auferlegt worden. Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde als konkretes Flächenziel, 1,8% der Landesfläche bis 2032 für Windenergie zu nutzen, verbindlich festgelegt.

Auch im Bausetzbuch gab es mit der Neuformulierung der Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB und § 249 BauGB Sonderreglungen mit dem Ziel, die Planung für Windenergieanlagen zu vereinfachen und deren Ausbau zu beschleunigen.

Nun sind die einzelnen Bundesländer verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land festzulegen. Sie müssen regionale Teilflächenziele bestimmen und nachweisen, dass in den Regionalplänen diese Summe der Flächenbeitragswerte erreicht wird. Die Verteilung in der Region erfolgt nicht strikt an der vorgegebenen 1,8% Flächenbeitragswert, sondern anhand des tatsächlichen Potenzials. Für jede Gemeinde wird das Flächenpotenzial aber auf eine Obergrenze von 15% der Gemeindefläche begrenzt. Die Kommunen haben zukünftig keine kommunalen Planungsmöglichkeit mehr, diese vorgegebenen Flächen für Windenergieanlagen zu steuern oder für andere Nutzungen zu entwickeln. Einzig über die vorgegebenen Vorrangflächen hinaus können sie weitere Flächen für Windenergie bauleitplanerisch entwickeln.

Um das Wind-an-Land-Gesetz umzusetzen, hat das Land NRW eine Änderung des Landesentwicklungsplans am 02.06.2023 beschlossen, veröffentlicht am 07.06.2023. Die öffentliche Auslegung, in der die Kommunen eine Stellungnahme dazu abgeben können, fand vom 14.06.2023 bis 28.07.2023 statt. Der Zeitpunkt der Beteiligung fällt damit in den Zeitraum der Schulferien NRW. In dieser Zeit finden auch keine Sitzungen der politischen Gremien statt. Unter diesen Umständen ist die gründliche Einarbeitung in dieses komplexe Thema kaum

möglich. Die Stadt Hennef sieht aufgrund dieser sehr engen Zeitschiene und der in der Sommerpause nicht möglichen Beteiligung der zuständigen Ausschüsse keine Möglichkeit, eine fachlich fundierte und politisch beschlossene Stellungnahme abzugeben.

Auf kommunaler Ebene stellt sich weiterhin die Frage nach den planerischen Einflussmöglichkeiten, die die Kommunen jetzt noch durch die Neuregelungen haben. Die bisherige Steuerungsplanung auf Flächennutzungsplanebene entfällt, wenn der Regionalplan mit Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wirksam wird. Mit dieser Änderung des Landesentwicklungsplans wird den Gemeinden die Planungshoheit für die Planung und Steuerung von Windenergieanlagen entzogen.

Die räumlich konkrete Festlegung von Flächen für die Windenergie erfolgt in den jetzt aufzustellenden Regionalplänen. Der Entwurf zu der Änderung des LEPs sieht vor, dass in den Regionalplänen Vorrangflächen für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Auf diese Weise soll der Ausbau auf geeignete Flächen gelenkt werden und sichergestellt sein, dass diese geeigneten Flächen für Windenergie genutzt werden. In jeder Region des Landes sind daher Teilflächen für Windenergie vorzusehen, für die **Planungsregion Köln** sind dies **15.682 ha**. Wenn dieses Flächenziel erreicht wird, sind Windenergieanlagen nur auf diesen Vorrangflächen privilegiert. Bei Nichterreichen der Flächenwerte bleibt die Außenbereichsprivilegierung im gesamten Außenbereich bestehen. Der Flächennutzungsplan kann zukünftig nicht dagegengehalten werden. Für die Kommunen bestehen darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Flächen für Windenergieanlagen zusätzlich zu planen oder bestehende Konzentrationszonen auf die Flächenbeitragswerte anrechnen zu lassen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurde beauftragt, eine Analyse der Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie in NRW durchzuführen mit dem Ziel der regionalen Verteilung der Flächenpotenziale. Die hierbei ermittelten Flächenpotenziale konzentrieren sich auf die ländlichen Räume NRWs, insbesondere Sauerland, Nordwesten des Münsterlandes sowie den westlichen Teil des Regierungsbezirkes Köln. Ausschlusskriterien, sogenannte Tabuflächen, sind das Grundgerüst dieser Flächenanalyse:

- Abstände zu Siedlungen/ASB von 700m, Wohnen im Außenbereich 500m,
- Abstände zu Bundesfernstraßen, Flughäfen, Freileitungen, …
- Abstände zu Bereichen für den Schutz der Natur,
- Flächengröße mind. 2ha,

Wälder, wenn es sich um Nadelmischwälder oder sogenannte Kalamitätsflächen handelt, oder Landschaftsschutzgebiete sind keine Tabuflächen mehr.

Auch für Hennef ergeben sich neue Flächenvorgaben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung für das Hennefer Stadtgebiet sind als Anlage beigefügt. Diese Flächenpotenziale weichen von den möglichen Potenzialflächen für Windenergie, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2012 erarbeitet wurde, ab.

Im Einzelnen ergab die Flächenanalyse folgende Potenziale für Windenergie:

- Waldhänge südlich von Bröl Richtung Bödingen (10 ha) und Oberhalberg (3,81 ha)
- Nördlich von Süchterscheid, außerhalb der Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal (2,46 ha)
- Östlich von Meisenbach an der Stadtgrenze zu Eitorf (5,64 ha)

Insgesamt wurden 23,78 ha als Eignungsgebiet für Windenergie in Hennef durch das LANUV ermittelt. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Köln wird die Stadt Hennef zur Stellungnahme zu diesen Vorrangflächen aufgefordert werden.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm

Auszug des Hennefer Stadtgebietes aus der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV 2023